

Schulordnung der JOBELMANN-SCHULE – BBS I Stade

Unsere Schule zeichnet sich durch ein verantwortungsvolles Miteinander auf der Basis der im Schulprogramm definierten „Pädagogischen Grundorientierung“ aus. Wir legen Wert auf Rücksicht, Respekt, Toleranz und Freundlichkeit in der gesamten Schulgemeinschaft.

Die folgenden Regeln sollen einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen sich ein konflikt-freies Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Hauses entwickeln kann.

Mit der Beachtung dieser Regeln tragen auch Sie dazu bei, dass ein ungestörtes Lehren und Lernen in einer angenehmen Atmosphäre ermöglicht wird.

Abwesenheit einer Lehrkraft

Auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig und diszipliniert im bzw. vor dem Unterrichtsraum, ohne andere zu stören. Besondere Regelungen für Fachräume, Werkstätten und Sportstätten sind zu beachten.

Ist die laut Stunden- oder Vertretungsplan zuständige Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, meldet die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher dies umgehend im Sekretariat (Altbau, Raum 205). Dort wird das weitere Vorgehen geregelt.

Alarm

In jedem Unterrichtsraum hängt ein Alarmplan mit Verhaltensregeln bei Gefahr, besonders bei Feuer. Befolgen Sie die Anweisungen der Aufsichtspersonen.

Vor allem: Bewahren Sie Ruhe und Umsicht!

Alkohol und Drogen

Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und/oder Drogen, drogenähnlichen Substanzen und Anscheins-Substanzen sowie das Erscheinen in der Schule unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss sind verboten.

Jede/r Schulbedienstete ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf das Mitführen verbotener Gegenstände die mitgeführten Taschen und die Kleidung der Schülerinnen und Schüler zu durchsuchen und bei Auffinden verbotener Gegenstände diese an sich zu nehmen.

Änderungsmitteilungen

Ändern sich die bei der Einschulung in die JOBELMANN-SCHULE angegebenen Daten (Name, Wohnanschrift, Telefonnummer, Ausbildungsbetrieb, Anschrift des Ausbildungsbetriebs usw.), ist dies unmittelbar der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer schriftlich mitzuteilen.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung:

- Wer kann helfen?
- Regelungen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen
- Gemeinsam vor Infektionen schützen
- Erklärung zur Nutzung von Computern und der IT-Infrastruktur
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Hinweis zum §55 Niedersächsisches Schulgesetz

Aufsicht

Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und bei Schulveranstaltungen führen Lehrkräfte Aufsicht. Ein Sicherheitsbeauftragter ist während der Unterrichtszeit auf dem gesamten Schulgelände Glückstädter Straße im Einsatz. Alle Lehrkräfte und alle weiteren Schulmitarbeiter/innen sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt.

Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht – auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern – liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, während der Pausen, im Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.

In unserer Schule bieten technische und räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen.

Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

Aushänge in der Schule

Alle Aushänge in der Schule müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Bekleidung

An der JOBELMANN-SCHULE erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Bekleidung und Gegenstände, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (z.B. sexuell aufreizende Kleidung, unpassende Arbeitskleidung), können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Während des Schulbesuchs ist nach § 58 NSchG das Tragen einer Burka oder eines Nikab nicht erlaubt.

Während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausgenommen hiervon sind religiöse Kopfbedeckungen. Weitere Ausnahmen können bei den jeweiligen Lehrkräften beantragt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (z.B. Sportbekleidung, Arbeitskleidung) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Beratung & Unterstützung

Beratungslehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiter/innen, schulpädagogische Berater/innen, Konfliktlotsen, der Schulsozialarbeiter, der Inklusionsbeauftragte und die Schulpastorin beraten und unterstützen Sie gerne. Weitere Hinweise sind in der Anlage „Wer kann helfen?“ zu finden.

Beteiligung am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv und kooperativ am Unterricht, so dass alle miteinander lernen können und niemand in seinen Lern- oder Lehrbemühungen beeinträchtigt wird.

Computer

In die Computer- und Internetnutzung werden die Schülerinnen und Schüler durch die Anlage „Hinweise zur Computernutzung“ eingeführt.

Die Anlage "Erklärung zur Nutzung von Computern und der IT-Infrastruktur" ist von Ihnen zu unterzeichnen.

Datenschutz, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.a.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind gesetzlich verpflichtet, Persönlichkeits- und Urheberrechte, das Kunsturhebergesetz und Medienrecht sowie den Datenschutz einzuhalten.

Die JOBELMANN-SCHULE hält sich an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nimmt dementsprechend den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und gespeichert, wie sie für die Bearbeitung des Schulprozesses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden/Institutionen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auf die Auskunft persönlicher Daten bestehen können.

Die Erhebung und Veröffentlichung weiterer personengebundener Daten sowie Bild- und Tonaufnahmen erfolgt nur auf Basis einer freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung.

Die Schülerinnen und Schüler haben bezüglich ihrer personengebundenen Daten das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung bei Wegfall des Erhebungszweckes, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Widerspruch bei einer erteilten Einwilligung.

Bei Fragen wenden Sie sich per E-Mail an: datenschutzbeauftragter@jobelmannschule.de

In der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Leistungen von Schülerinnen und Schülern können als Werke gelten und unterliegen somit dem Datenschutz. Es wird festgelegt, dass, sofern innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Erstellung der Leistung kein Widerspruch seitens der Schülerinnen und Schüler erfolgt, die Verwertungsrechte an die Schule übergehen und das Werk vernichtet werden kann.

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.

Drogen

Siehe Stichwort "Alkohol".

E-Scooter, Fahrräder und ähnliche Verkehrsmittel

E-Scooter, Fahrräder und ähnliche Verkehrsmittel müssen angeschlossen in den Fahrradständern verwahrt werden.

Essen und Trinken

Der Verzehr von Speisen ist im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet.

Offene Getränkebehältnisse dürfen nicht mit in die Unterrichtsräume genommen werden. Das Trinken während des Unterrichtes aus verschließbaren Behältnissen ist im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft möglich.

Aufgrund besonderer Anlässe (z.B. gemeinsames Frühstück) kann nach Genehmigung der Lehrkraft in den Unterrichtsräumen davon abgewichen werden.

Für Fachunterrichtsräume und Werkstätten gelten gesonderte Regelungen, in denen z.B. auch das Trinken während des Unterrichtes untersagt sein kann.

Fachräume, PC-Räume, Werkstätten, Sportstätten, Mehrzweckraum und Theatersaal

Für Fachräume, PC-Räume, Werkstätten, Sportstätten, den Mehrzweckraum und den Theatersaal existieren besondere Nutzungsordnungen. Die dort unterrichtenden Lehrkräfte weisen ihre Schülerinnen und Schüler in die fachgerechte und Unfall-verhütende Nutzung ein.

Fehlzeiten

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung für den Lernerfolg und deshalb Pflicht. Verspätungen und Fehlen stören die kontinuierliche Arbeit und beeinträchtigen damit den Lernerfolg aller.

Alle Fehlzeiten und deren Entschuldigungsstatus werden im Klassenbuch dokumentiert.

Hinweise zum Verhalten bei Fehlzeiten erhalten Sie in der Anlage "Regelungen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen".

Fundsachen

Fundsachen sind im Altbau beim Hausmeister Herrn Wolter (Pausenhalle, Raum 112) und im Neubau beim Hausmeister Herrn Busacker (Eingangsbereich, Raum NE.11) abzugeben.

Geltungsbereich der Schulordnung

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, in allen Schulgebäuden, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer von schulischen Veranstaltungen sowie sinngemäß für die Beschulung im Distanzunterricht. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten gelten neben dieser Schulordnung die jeweilige

Hausordnung der externen Ausbildungsstätten und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen. Andere Schulen, mit denen die JOBELMANN-SCHULE im Rahmen der Berufsorientierung und anderweitigen Kooperationen zusammenarbeitet, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der JOBELMANN-SCHULE von Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationsschule.

Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht notwendig sind, wird von der Schule bei Schäden oder Diebstahl keine Haftung übernommen.

Für Schäden oder Diebstahl, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

Handys, Smartphones, Smart-Watches, Notebooks, Tablet-PCs und elektronische Abspielgeräte

Private Handys, Smartphones, Smart-Watches, Notebooks, Tablet-PCs sowie elektronische Abspielgeräte und andere netzwerkfähige Geräte dürfen während des Unterrichts nicht betrieben werden, um Störungen zu vermeiden. Ausnahmen müssen ausdrücklich von der unterrichtenden Lehrkraft genehmigt werden.

Die nicht genehmigte Nutzung dieser Geräte im Rahmen von Leistungskontrollen (z.B. Klassenarbeiten) wird einem Täuschungsversuch gleichgesetzt und kann mit der Note „ungenügend“ geahndet werden.

Klassenteamspezifische Regelungen wie z.B. Handygaragen sind für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse verpflichtend.

Infektionsschutz

Hinweise zum Infektionsschutz erhalten Sie in der Anlage "Gemeinsam vor Infektionen schützen".

IT-Ausstattung

Die Nutzung der IT-Geräte und der IT-Infrastruktur ist nur für unterrichtliche Zwecke bestimmt.

Die Anlage "Erklärung zur Nutzung von Computern und der IT-Infrastruktur" ist von Ihnen zu unterzeichnen.

Klassen- bzw. Unterrichtsraum

Die Sitzordnung und die Ausgestaltung des Unterrichtsraumes sind wesentliche Voraussetzungen für die Kommunikation innerhalb des Unterrichts und liegen in der Verantwortung der Lehrkraft.

Nach jedem Unterricht sind das Licht auszuschalten, die Fenster zu schließen und die Tafel zu wischen. Am Ende des Unterrichtstages sind die Stühle hochzustellen. Schäden oder fehlende Ausstattung sind an die jeweilige Lehrkraft oder die/den Raumbeauftragte/n zu melden.

Müll ist getrennt nach Verpackungsmaterial (Wertstoffe), Restmüll und Altpapier in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Für einen sauberen und aufgeräumten Klassenraum ist jeder mitverantwortlich.

Konflikte

Wir legen Wert auf Rücksicht, Respekt, Toleranz und Freundlichkeit in der gesamten Schulgemeinschaft.

Sollte es dennoch zu Konflikten kommen, ist eine Klärung zwischen den Beteiligten anzustreben. Alle sind verpflichtet, bei der Vermeidung von Konflikten sowie deren Schlichtung und Aufklärung mitzuwirken. Klassenlehrkräfte, Beratungslehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiter/innen, schulpädagogische Berater/innen, die SV-Beratungslehrerin, der Schulsozialarbeiter, die Schulpastorin, der Sicherheitsbeauftragte und besonders die Konfliktlotsen stehen Ihnen als Hilfe zur Verfügung und sollen rechtzeitig einbezogen werden. Weitere Hinweise sind in der Anlage „Wer kann helfen?“ zu finden.

Kriminelle Handlungen

Kriminelle Handlungen, insbesondere Gewalthandlungen, Diebstahl, Vandalismus, Bedrohung oder Erpressung, Drogengebrauch oder Drogenhandel, Mobbing, Beleidigung sowie das unbefugte Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen in der Schule bzw. auf dem Schulgelände und die unerlaubte Verbreitung dieser Aufnahmen (z.B. über das Internet), werden nach den Maßgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Strafgesetzbuches mit einer Strafanzeige verfolgt.

Bei begründetem Verdacht von nicht genehmigten Bild- und Tonaufnahmen sowie von Diebstahl ist jede/r Schulbedienstete berechtigt, die mitgeführten Taschen und die Kleidung der Schülerinnen und Schüler zu durchsuchen und bei Auffinden verbotener oder verdächtiger Gegenstände diese an sich zu nehmen.

Leistungsbeurteilung

Die "Grundsätze der Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung an der JOBELMANN-SCHULE" sind Bestandteil der Schulordnung und werden Ihnen am Schuljahresanfang erläutert.

Müllvermeidung und Mülltrennung

Müll sollte weitestgehend vermieden werden. Bevorzugen Sie aus diesem Grund Mehrwegartikel. Der trotzdem noch entstehende Müll ist getrennt nach Verpackungsmaterial (Wertstoffe) und Restmüll in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. In den Klassenräumen befinden sich zusätzlich Plastikkisten für Altpapier.

Öffnungszeiten des Sekretariats

In der Schulzeit ist das Sekretariat der JOBELMANN-SCHULE (Altbau, Raum 205) montags bis donnerstags von 7:45 bis 14:00 Uhr und freitags von 7:45 bis 13:00 Uhr geöffnet.

In den Ferien gelten besondere Öffnungszeiten, die auf der Schulwebsite veröffentlicht werden.

Folgende Sprechzeiten gelten während eines Unterrichtstages für die Schülerinnen und Schüler:

07:45 bis 08:10 Uhr (vor Unterrichtsbeginn)

09:40 bis 10:00 Uhr (1. Pause)

11:30 bis 11:50 Uhr (2. Pause)

Parken oder Abstellen von Fahrzeugen

Auf den Parkplätzen und Fahrwegen gilt die Straßenverkehrsordnung. Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet. Die Parkordnung ist einzuhalten. Fahrzeuge in Rettungswegen werden kostenpflichtig entfernt.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

Für Diebstahl und Schäden an Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Pausen

Die Unterrichtsräume, Flure und Treppenhäuser sind grundsätzlich während der Pausen zu verlassen.

Als Aufenthaltsmöglichkeiten stehen die Pausenhalle im Altbau, das Forum im Neubau, die Cafeteria und die ausgewiesenen Pausenhöfe zur Verfügung. Versicherungsschutz durch die Schule besteht nur auf dem Schulgelände.

Schülerinnen und Schüler haben sich in den Pausen so zu verhalten, dass weder Menschen noch Sachen zu Schaden kommen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte erscheinen bei Pausenende pünktlich zum Unterricht.

Rauchen

Das Rauchen (auch von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten) ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Rauchen Schülerinnen und Schüler ab dem 18. Lebensjahr während der Schulzeit außerhalb des Schulgeländes auf den dafür ausgewiesenen Flächen an der Glückstädter Straße (mit Rasensteinen gepflasterte Fläche vor dem Hauptgebäude) bzw. dem großen Schülerparkplatz (hinter der rot gepflasterten Linie), so sind die Zigarettenreste in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Der Aufenthalt zwecks Rauchens auf den öffentlichen Geh- und Fahrradwegen ist nicht erlaubt. Vermeiden Sie unbedingt die Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer.

Raumordnungen

Alle Räume haben eine Raumordnung, zu deren Einhaltung Sie verpflichtet sind. Dies gilt für alle Unterrichtsräume, Fachräume, PC-Räume, Werkstätten, Sportstätten, den Mehrzweckraum und den Theatersaal.

Alle Räume dürfen nur mit einer Aufsichtsperson betreten werden.

Die Raumordnungen werden Ihnen zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt und erläutert.

Sauberkeit und Ordnung

Für Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich. Jeder soll darauf achten, dass Abfälle in die Abfallbehälter geworfen werden und dass die Räume, Flure, Treppenhäuser und WCs sauber bleiben.

Steht der Verursacher einer Verschmutzung fest, ist er für die Beseitigung dieser Verschmutzung bzw. die Übernahme der Kosten für die Beseitigung zuständig.

Schülervertretung

Die Schülervertretung befindet sich im Altbau in der unteren Pausenhalle im Raum 111.

Weitere Hinweise sind in der Anlage „Wer kann helfen?“ zu finden.

Schulausfall aufgrund extremer Wetterverhältnisse

Bei extremen Wetterverhältnissen (insbesondere Glatteis- und Sturmwarnungen) kann der Landrat des Landkreises Stade über einen Schulausfall entscheiden. Dies wird über die Website <http://schulausfall.landkreis-stade.de/> veröffentlicht. Bitte schauen Sie für weitere Informationen auf die Website der JOBELMANN-SCHULE.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler müssen ihren Ausbildungsbetrieb informieren und dort erfragen, ob sie in den Betrieb kommen sollen oder zu Hause bleiben können.

Praktikantinnen und Praktikanten kontaktieren ihren Praktikumsbetrieb und erfragen, ob sie in den Betrieb bzw. die Einrichtung kommen sollen oder zu Hause bleiben können. Die Praktikantinnen und Praktikanten entscheiden jedoch selbständig, ob der Arbeitsweg eine unzumutbare Gefährdung darstellt.

Schulfremde Personen

Gäste und Besucher/innen melden sich im Sekretariat (Altbau, Raum 205) für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an, sofern sie nicht über eine Lehrkraft angemeldet wurden.

Termine

Mit der Lehrkraft abgesprochene Termine für Hausaufgaben, Referate, Klassenarbeiten, Klausuren usw. sind bindend. Ihre Einhaltung ist zwingender Bestandteil der zu bewertenden schulischen Leistung.

Unfallmeldung

Unfälle sind der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und dem Sekretariat unverzüglich zu melden. Es muss nachfolgend eine schriftliche Unfallmeldung erfolgen.

Unterrichtsbefreiung

Hinweise zur Beantragung einer Unterrichtsbefreiung erhalten Sie in der Anlage "Regelungen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen".

Alle Befreiungen und deren Entschuldigungsstatus werden im Klassenbuch dokumentiert.

Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn ist um 8.10 Uhr. Vorher können sich Schülerinnen und Schüler in den Pausenhallen, der Cafeteria oder auf den Schulhöfen aufhalten. Die Treppenhäuser und Flure sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu betreten.

Ab 8.05 Uhr (erstes Klingeln) dürfen Sie sich auf den Weg zu den Klassenräumen machen.

Unterrichtsende

Das Unterrichtsende wird durch das Klingeln signalisiert. Ist der Unterricht zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, entscheidet die unterrichtende Lehrkraft, wann die Unterrichtsstunde beendet wird und die Schüler und Schülerinnen den Unterrichtsraum verlassen dürfen.

Beim Verlassen der Räume vergewissern sich Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler, dass das Licht ausgeschaltet ist. Während der Heizperiode sorgen sie außerdem dafür, dass regelmäßig gelüftet wird und die Fenster ansonsten geschlossen sind.

Am Ende des Unterrichtstages müssen alle Fenster geschlossen sowie die Stühle hochgestellt sein

Unterrichtszeiten

1. und 2. Stunde:	08.10 - 09.40 Uhr
3. und 4. Stunde:	10.00 - 11.30 Uhr
5. und 6. Stunde:	11.50 - 13.20 Uhr
7. und 8. Stunde:	13.40 - 15.10 Uhr
9. und 10. Stunde:	15.20 - 16.50 Uhr

Vandalismus

Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, muss für den entstandenen Schaden haften.

Vandalismus wird nach den Maßgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Strafgesetzbuches mit einer Strafanzeige verfolgt.

Außerdem wird Vandalismus mit Erziehungsmitteln und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet (§61 NSchG).

Verlassen des Unterrichtsraumes

Während der Unterrichtsstunden darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.

Versicherungsschutz

Unfälle und Verletzungen während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg melden Sie aus Gründen des Versicherungsschutzes unverzüglich im Sekretariat. Das gilt auch für Beschädigungen von Schüler/innen-Eigentum.

Wird das Schulgelände während der Unterrichtszeit oder in den Pausen eigenmächtig verlassen, erlischt dieser Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz erlischt auch, falls Sie nicht den kürzesten, verkehrsüblichen Weg für den Schulweg wählen.

Verstoß gegen die Schulordnung

Wer gegen die Schulordnung oder gesetzliche Regelungen verstößt, muss mit Erziehungsmitteln und/oder Ordnungsmaßnahmen rechnen (§61 NSchG). In schweren Fällen und bei kriminellen Handlungen wird zusätzlich eine Strafanzeige erfolgen.

Alle Verstöße gegen die Schulordnung werden im Klassenbuch dokumentiert.

Videoüberwachung

In einigen Außenbereichen der JOBELMANN-SCHULE erfolgt eine Video-Überwachung mit Speicherung der Bilder. Diese Bereiche sind durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht.

Die Videoüberwachung dient dazu, die Gefahr von Vandalismus zu minimieren.

Vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht

Die vorzeitige Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Unterricht (z.B. im Krankheitsfall) erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Sie entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen aus dem Unterricht entlassen wird. Die Entscheidung, danach zu einem Arzt zu gehen, fällt die entlassene Schülerin bzw. der entlassene Schüler in eigener Verantwortung. Altersunabhängig (bis zum 21. Lebensjahr) informiert die unterrichtende Lehrkraft telefonisch die Eltern/Erziehungsberechtigten (beachte das Hinweisblatt zum §55 Niedersächsisches Schulgesetz).

Minderjährige Schüler/innen müssen von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sich die jeweilige Lehrkraft ein schriftliches Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten einholen (z.B. per E-Mail), dass die Schülerin oder der Schüler allein den Heimweg antreten darf.

Sehr häufig ist es sinnvoll, den Schulsanitätsdienst über das Sekretariat zu rufen. Bei Bedarf wird dann auch von dort ein Krankentransport angefordert.

Eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung erfolgt bei minderjährigen Vollzeitschülerinnen oder -schülern durch die Erziehungsberechtigten; bei volljährigen Vollzeitschülerinnen oder -schülern durch die Betroffenen selber.

Bei Auszubildenden ist die Entschuldigung durch den Ausbildungsbetrieb mit Unterschrift und Stempel zur Kenntnis zu nehmen.

Weitere Hinweise zum Verhalten bei Fehlzeiten siehe Anlage "Regelungen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen".

Alle Fehlzeiten und deren Entschuldigungsstatus werden im Klassenbuch dokumentiert.

Waffen und gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist strengstens verboten und zieht schulische, ggf. auch strafrechtliche, Konsequenzen nach sich.

Siehe auch das Merkblatt „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ („Waffenerlass“).

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- Reizstoffsprüngeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
- ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
- verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n nach Terminabsprache im Sekretariat abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gestellt.

Jede/r Schulbedienstete ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf das Mitführen verbotener Gegenstände die mitgeführten Taschen und die Kleidung der Schülerinnen und Schüler zu durchsuchen und bei Auffinden verbotener Gegenstände diese an sich zu nehmen.

Wertsachen

Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Für einen Verlust kann die Schule nicht haftbar gemacht werden.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte

Mit der Anmeldung meines Kindes bzw. mit meiner Anmeldung an dieser Schule erkenne ich die Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung meiner persönlichen Gegenstände / der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht von Drogenbesitz oder gegen einen Verstoß des Verbotes des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch jede/n Schulbedienstete/n.

Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich.

Ich habe verstanden, dass dies der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und auch der Sicherheit meines eigenen Kindes bzw. meiner eigenen Sicherheit dient.

Ohne diese Genehmigung kann eine Anmeldung an der Schule nicht erfolgen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ein.

Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Stade, 31.05.2024

D. Janzen, Schulleiter